

H A L L E N O R D N U N G

für die Friedrich-Grohe-Halle in Schiltach

Die Stadt Schiltach stellt die Friedrich-Grohe-Halle für den Schulsport der Grundschule, für den Vereinssport des Turnverein Schiltach e.V. sowie für Veranstaltungen der Stadt und der Vereine zur Verfügung.

Um einen reibungslosen Ablauf der Benützung zu garantieren, ist folgendes zu beachten :

1. Ansprechpartner

Jede benutzende Gruppe hat einen Verantwortlichen für die Benützungszeit zu bestellen, der außerdem der Stadtverwaltung als Ansprechpartner dient. Schulklassen dürfen nur mit dem verantwortlichen Lehrer, die übrigen Gruppen nur mit dem benannten Verantwortlichen die Hallen benutzen, die jeweils auch einen Hallenschlüssel für den Sportbereich erhalten.

2. Hausmeister

Der Hausmeister übt als Vertreter der Stadt das Hausrecht aus und ist ausschließlich an die Weisungen der Stadtverwaltung gebunden. Er ist angewiesen für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hallenordnung können von der Stadtverwaltung mit einer Hallensperre geahndet werden.

3. Verlassen der Halle

Veranstaltungen, deren Durchführung nicht in einem gesonderten Mietvertrag geregelt ist, sind gegen 22.30 Uhr zu beenden, die Halle ist in diesen Fällen um 23.00 Uhr komplett zu verlassen.

4. Sauberkeit

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume, sowie alle anderen Hallenräumlichkeiten sind peinlichst sauber zu halten. Sämtliche Halleneinrichtungen - insbesondere die Duschen - sind so sparsam wie möglich zu benutzen.

5. Turnbetrieb, Benützung der Sportgeräte

Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sportlehrer der Schule sowie die Übungsleiter des Turnvereins haben die Geräte vor ihrer Benützung auf ihre Benützbarkeit zu prüfen.

Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Beim Aufstellen der Geräte ist besondere Sorgfalt anzuwenden, um den Hallenboden sowenig wie möglich zu beeinträchtigen. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind sämtliche Geräte wieder an den im Geräteraum dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

6. Rauchverbot

Rauchen ist in der gesamten Halle während Sportbetriebes verboten.

7. Trainingszeiten

Die festgelegten Schulsport- und Trainingszeiten müssen pünktlich eingehalten werden. Lehrer und Übungsleiter betreten als erste und verlassen als letzte die Halle. Die Eingangstür zum Sportbereich ist unverzüglich zu verschließen. Später hinzukommende Personen müssen sich bemerkbar machen, um eingelassen zu werden.

Die Halle darf während des Sportbetriebes nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, die vorher nicht im Freien getragen wurden.

8. Beleuchtung

Die Hallenbeleuchtung ist vom Lehrer bzw. Übungsleiter ein- und auszuschalten. Das Licht in den Umkleideräumen ist bei deren Verlassen unverzüglich auszuschalten.

Grundsätzlich ist die Beleuchtung auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.

9. Ballspiele

Übungen oder Spiele, durch die es zu Schäden an der Halleneinrichtung kommen könnte, sind nicht zulässig. Bei Ballspielen sind ausschließlich leichte Hallenbälle zu verwenden. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verein bzw. der Verursacher.

10. Haftpflichtansprüche

Die Vereine und sonstigen Benützer der Halle stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume, Halle und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und der Anlage stehen.

Vereine und sonstige Benützer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Hiervon bleibt die Haftung der Stadt für einen sicheren Bauzustand nach § 836 BGB als Grundstückseigentümerin unberührt.

Die Vereine bzw. sonstigen Benützer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

11. Veranstaltungen

Bei öffentlichen, vereins- oder sonstigen internen Veranstaltungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Mietvertrages, der mit der Stadt Schiltach abgeschlossen wurde.

12. Vereinbarungen mit dem Turnverein

Für den Turnverein gelten zusätzlich die mit der Stadt Schiltach gesondert getroffenen Vereinbarungen.

Schiltach, den 18. August 1982

Bürgermeisteramt Schiltach